

Der Wortlaut der Waffenstillstandsbedingungen.

A. Auf der Westfront.

1. Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und in der Luft sechs Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

2. Sofortige Räumung der besetzten Gebiete (Belgien, Frankreich, Elsass-Lothringen und Luxemburg). Sie ist so zu regeln, daß sie in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung des Waffenstillstandes durchgeführt ist. Die deutschen Truppen, die die erwähnten Gebiete in dem festgesetzten Zeitraum nicht geräumt haben, werden als Kriegsgefangene gemacht. Die gesamte Besetzung dieser Gebiete durch die Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten wird den Vorschriften der Räumung folgen. Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen sind durch die Instruktion Nr. 1 geregelt (siehe unten im Anhang die Zeichnung des Waffenstillstandes).

3. Alle Einwohner der oben aufgeführten Länder (einschließlich der Geiseln, die im Anhang des Besonderen und bereits Genannten) werden in ihre Heimat zurückgeführt. Diese Rückführung beginnt sofort und muß in einem Zeitraum von 14 Tagen beendet sein.

4. Die Deutschen überlassen folgendes Kriegsmaterial in gutem Zustand: 5000 Panzer (davon 2500 schwerer und 2500 leichter), 3000 Maschinengewehre, 3000 Minenwerfer, 2000 Jagd- und Bomben-Abwurf-Flugzeuge. In erster Linie alle Apparate D-7 und alle für nützlichen Bombenabwurf bestimmten Flugzeuge.

Dieses Material ist den Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten nach den durch die Instruktion Nr. 1 festgelegten Einzelbestimmungen an Ort und Stelle auszuliefern. (Die Karte wird im Anhang der Zeichnung des Waffenstillstandes beigefügt.)

5. Räumung des linken Rheinufer durch die deutschen Truppen. Das linke Rheinufer wird durch die belgischen Behörden unter Aufsicht der Besatzungstruppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten verwaltet. Die Truppen der Verbündeten und Vereinigten Staaten werden die Besetzung dieser Gebiete sichern, indem sie die hauptsächlichsten Rheinübergänge (Main, Koblenz, Bonn), insbesondere je eines Brückenkopfes von 30 Kilometer Durchmesser auf dem rechten Ufer und außerdem die strategischen Punkte des Gebietes besetzen. Auf dem rechten Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen; sie verläuft zwischen dem Fluß und einer fiktiv dieses flusses gezogenen Linie. Diese Linie verläuft von der holländischen Grenze bis zur Parallele von Gembloux 40 Kilometer, von da an bis zur schweizerischen Grenze nur 30 Kilometer östlich des flusses.

Die Räumung dieser rheinischen Gebiete (auf dem linken und rechten Ufer) wird so geregelt, daß sie in einem Zeitraum von maximal 11 Tagen durchgeführt ist, also im ganzen in 25 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen werden durch die Instruktion Nr. 1 geregelt (siehe unten im Anhang die Zeichnung des Waffenstillstandes).

6. In allen von Feinde geräumten Gebieten ist die Fortführung von Einwohnern unterliegt. Dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden.

Veränderungen irgendwelcher Art werden nicht ausgeführt. Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unverändertem Zustand zurückgelassen, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Nachschubmittel, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitraum haben mitgeführt werden können. Alle für die Zivilbevölkerung bestimmten Lebensmittelvorräte jeder Art (Wein, Öl, etc.) müssen an Ort und Stelle belassen werden. Industrielle Anlagen dürfen keine Schädigung erleiden, ihr Personal darf nicht geschickt werden.

7. Die Verkehrswege und -mittel jeder Art, Eisenbahnen, Schiffahrtswege, Straßen, Brücken, Telegraphen- und Telephonleitungen dürfen keinerlei Beschädigungen erleiden, das sämtliche zivile und militärische Personal, das augenblicklich an ihnen verwendet wird, ist dort zu belassen.

8. In dem für die Räumung Belgiens und Luxemburgs festgesetzten Zeitraum sind den verbündeten Mächten auszuliefern: 5000 gebrauchsfähige Lokomotiven, 15000 Eisenbahnwagen, 10000 Kraftwagen, sämtlich in betriebsfähigem Zustand, sowie mit allen Reserve- und Ersatzteilen versehenes Material.

Die einschlagungsfähigen Bahnen mit sämtlichem organisch zu ihnen gehörendem Personal und Material sind in demselben Zeitraum auszuliefern.

Außerdem ist das für den Eisenbahnverkehr auf dem linken Rheinufer notwendige Material an Ort und Stelle zu belassen.

Sämtliche Vorräte an Kohlen und Betriebsmaterial, Schienen, Eisenmaterial, etc. sind an Ort und Stelle zu lassen und während der ganzen Dauer des Waffenstillstandes von Deutschland verfügbar und in gutem Zustand zu unterhalten.

Sämtliche den Verbündeten abgenommenen Vorräte sind ihnen zurückzugeben.

Die Instruktion 2 regelt die Einzelheiten dieser Maßnahmen.

9. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, innerhalb achtundzwanzig Stunden nach Beendigung des Waffenstillstandes alle Linien über Sprengvorrichtungen mit Verpönerung, die von den deutschen Truppen in den geräumten Gebieten gelegt worden sind, zu bezeichnen und ihre Auffindung und Beseitigung zu erleichtern. Sie wird außerdem sämtliche schädliche Maßnahmen, die getroffen sein könnten, annehmen (zum Beispiel Verpönerung oder Verwundung der Kanonen usw.), im gegenseitigen Falle erfolgen entsprechende Maßnahmen.

10. Das Requisitionsrecht wird von den Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten auf allen von ihnen besetzten Gebieten ausgeübt.

Der Unterhalt der Besatzungstruppen der rheinischen Gebiete (mit Ausnahme Elsass-Lothringens) erfolgt auf Kosten der deutschen Regierung.

11. Sämtliche Kriegsgefangenen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten, einschließlich der in Anhang des Besonderen und Genannten, sind ohne Recht auf Gegenleistung in ihre Heimat zu befreien. Die Einzelbestimmungen werden noch getroffen. Die verbündeten Mächte und die Vereinigten Staaten lassen das Recht haben, nach Gutdünken über sie zu verfügen. Durch vorstehende Bestimmung werden sämtliche Abmachungen, die früher über Kriegsgefangenenverhältnisse getroffen worden sind, für ungültig erklärt, einschließlich derjenigen vom Juli 1918, die im Begriffe sind, ratifiziert zu werden.

12. Die nichttransportfähigen Kranken und Verwundeten, die auf den von den deutschen Truppen geräumten Gebieten zurückgelassen werden, werden von deutschem Sanitätspersonal versorgt; dies ist daher mit dem nötigen Material an Ort und Stelle zu belassen.

13. Bestimmungen hinsichtlich der deutschen Dampfer.

14. Sämtliche deutschen Dampfer, die sich augenblicklich auf dem von den Truppen von Ostpreußen, Pommern, Danzig und der Türkei gebildeten Gebiet befinden, müssen hinter die deutschen Grenzen zurückgehen, wie sie am 1. August 1914 waren.

15. Die Wiederverwaltung der deutschen Truppen und die Wiederverwaltung sämtlicher deutschen Instruktionen, Befehle, Richtlinien und Mitteilungen von russischen Gebiet (nach den Vereinbarungen vom 1. August 1914) ist sofort einzustellen. Sämtliche Requisitionen und Beschlagnahmungen von Gegenständen, die nach Deutschland übergeführt werden sollen durch die deutschen Truppen, haben in Zukunft anzuhalten (innerhalb ihrer Grenze vom 1. August 1914) von nun an sofort zu unterbleiben.

16. Verzicht auf die Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litovsk sowie auf ihre Aufhebungen.

17. Die Verbündeten sollen freien Zugang zu den von den Deutschen an ihren Ostgrenzen besetzten Gebieten sowohl über Danzig wie auch über die Weichsel haben, um die Besatzungen dieser Gebiete versorgen zu können oder auch für andere Zwecke.

C. In Ostpreußen.

17. Bedingungen für Übergabe aller deutschen Kräfte, die in Ostpreußen operieren, innerhalb eines Monats.

D. Allgemeine Bestimmungen.

18. Alle Zivilinternierten (einschließlich die Geiseln, die in Anhang des Besonderen und Genannten), die den Verbündeten oder den verbündeten Mächten angehören und nicht im Artikel 3 aufgeführt sind, sind ohne Recht auf Gegenleistung in einem festgesetzten Zeitraum von einem Monat in ihre Heimat zu befreien. Ausführungsbestimmungen werden noch festgesetzt.

19. Finanzielle Bestimmungen.

20. Spätere Ansprüche und Forderungen jeder Art von Seiten der Verbündeten und der Vereinigten Staaten werden vorbehalten. Die Wiederherstellung aller Beschädigungen. Während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werte beschlagnahmen, die den Verbündeten als Pfänder für die Deckung der Kriegsschulden dienen könnten.

21. Sämtliche zur Fortführung des Postdienstes der Panzerpostale der Belgien und sofortige Zurückführung sämtlicher Dokumente und Wertpapiere (mobiliarer und fixer Natur) mit dem Postmaterial, die dem öffentlichen Interesse dienen und in dem besetzten Gebieten eingesetzt worden sind.

22. Rückstellungen des russischen und rumänischen Goldes, das von den Deutschen beschlagnahmt oder ihnen ausgeliefert worden ist.

Dieses Gold wird von den Verbündeten die zur Unterzeichnung des Friedens in Betracht kommen genommen werden.

E. Bestimmungen für die Seemacht.

23. Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe, wo sich deutsche Fahrzeuge zur Zeit befinden, sowie ihrer Bewegungen. Den Neutralen ist bekanntzugeben, daß der Kriegsschiff- und Handelsmarine der Verbündeten und verbündeten Mächte Bewegungsfreiheit in allen territorialen Gewässern gestattet ist, ohne daß man deshalb Beschwerden wegen der Neutralitätsverletzung geltend machen wird.

24. Alle Kriegsschiffe der Kriegsschiff- und Handelsflotten der Verbündeten und verbündeten Mächte, die sich in deutscher Gewalt befinden, sind ohne Anspruch auf Gegenleistung auszuliefern.

25. Die Verbündeten und die Vereinigten Staaten sind 100 Unterseeboote mit ihrer vollständigen Besatzung und Ausrüstung in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen zu belassen.

Darin müssen einbezogen sein sämtliche Unterseeboote und sämtliche Minenleger. Sämtliche anderen Unterseeboote müssen, was Personal und Material anbelangt, abgerüstet werden und verbleiben unter der Überwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten.

26. Die Kriegsschiffe der deutschen Hochseeflotte, die von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichnet werden, werden sofort abgerüstet und dann in neutralen Häfen oder - in deren Ermangelung - in Häfen der verbündeten Mächte interniert, die von den Verbündeten und von den Vereinigten Staaten bezeichnet werden.

Sie bleiben dort unter der Überwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten. Es werden nur Nachschubleistungen an Bord belassen.

Hierfür werden von den Verbündeten bezeichnet: 6 Schlachtschiffe, 10 Geschwader-Panzerkreuzer, 8 leichte Kreuzer (davon 2 Minenleger), 50 Zerstörer der modernsten Typen.

Alle anderen Kriegsschiffe der Hochseeflotte und der Minenboote sollen in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Hafenstationen zusammengefaßt und verbleiben abgerüstet werden. Sie werden dort unter der Beobachtung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten gestellt. Die militärische Ausrüstung sämtlicher Schiffe der Hochseeflotte wird an Bord gebracht.

27. Die Verbündeten und die Vereinigten Staaten haben das Recht, außerhalb der deutschen Territorialgewässer sämtliche Minenfelder zu belagern und sämtliche durch Deutschland geleitete Sprengungen zu zerstören. deren Lage muß ihnen angegeben werden.

28. Die verbündeten und verbündeten Mächte haben das Recht, mit ihren Kriegsschiffen und Handelsflotten frei in die Ostsee einzufahren. Dies Recht ist ihnen durch die Besetzung sämtlicher deutschen Häfen, Küstenwerke, Batterien und Verteidigungsanlagen jeder Art zu sichern, welche sich in sämtlichen von Ostpreußen in die Ostsee führenden Meerengen befinden, ferner durch das Ausschließen und die Zerstörung sämtlicher Minen und Sprengungen in und außerhalb der deutschen Territorialgewässer. Ihre genaue Ortsgabe und ihre Pläne werden von Deutschland geliefert, das keine Beschwerde gegen Verletzung der Neutralität erheben darf.

29. Die Blockade der verbündeten und verbündeten Mächte bleibt in den gegenwärtigen Verbindungen aufrecht erhalten. Deutsche Handelsschiffe, die auf offener See gefaßt werden, bleiben der Beschlagnahme unterworfen.

30. Sämtliche Luftstreitkräfte werden in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flugplätzen gruppiert und demobilisiert.

31. Deutschland liefert bei der Räumung der belagerten Städte und der belagerten Häfen: sämtliche Gasengeräte und sämtliche Flüssigkeitsvorräte, sämtliche Handelsschiffe, Schlepddampfer, Lastschiffe und alles Ausrüstungsmaterial, sämtliche Vorräte des Marineingenieurwesens, sämtliche Waffen, Apparate und Vorräte jeder Art.

32. Deutschland räumt sämtliche Häfen des Schwarzen Meeres und überläßt den Verbündeten und den Vereinigten Staaten sämtliche von den Deutschen im Schwarzen Meer beschlagnahmten russischen Kriegsschiffe. Es gibt sämtliche beschlagnahmten neutralen Handelsschiffe frei und liefert alles Kriegs- und sonstiges Gerät, das in diesen Häfen beschlagnahmt wurde, sowie das in Artikel 28 aufgeführte deutsche Material aus.

33. Sämtliche den Verbündeten und verbündeten Mächten gehörigen Handelsschiffe, die sich augenblicklich in deutscher Gewalt befinden, werden ohne Recht auf Gegenleistung in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen ausgeliefert.

34. Jede Verletzung von Schiffen oder von Material vor der Räumung der Ablieferung oder der Rückgabe ist unterliegt.

35. Die deutsche Regierung gibt offiziell allen neutralen Regierungen, im besonderen der norwegischen, schwedischen, dänischen und holländischen Regierung bekannt, daß alle Einschränkungen, die den Handelsschiffen ihrer Schiffe mit den verbündeten und verbündeten Mächten auferlegt waren, seit es durch die deutsche Regierung selbst, sei es durch deutsche Privatunternehmungen, sei es auf dem Wege selbstgelegter Abmachungen (wie a. B. die Ausfuhr von Schiffbaumaterial), sofort außer Gültigkeit treten.

36. Argentinische Lieferungen deutscher Handelsschiffe jeder Art unter irgendeiner neutralen Flagge soll nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht stattfinden können.

F. Dauer des Waffenstillstandes.

37. Die Dauer wird auf dreißig Tage festgesetzt. Sie kann verlängert werden. Während dieser Dauer kann der Waffenstillstand, wenn keine Bestimmungen nicht aufgesetzt worden sind, von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung muß von der bevorstehenden Kündigung 48 Stunden vorher Kenntnis geben.

G. Frist für die Antwort.

38. Eine Frist von 72 Stunden, beginnend mit der Bekanntgabe des gegenwärtigen Textes, wird Deutschland bewilligt, um den Waffenstillstand anzunehmen oder abzulehnen.

Änderung.

Berlin, 12. November. Nach einem gestern vormittag 6:25 Uhr vom Vizefeldmarschall gegebenen Rundfunkbericht der deutschen Bevollmächtigten an die deutsche Oberste Kommando- und Besatzungsstelle sind in den Waffenstillstandsbedingungen einige Änderungen vorgenommen worden:

Die auf dem rechten Rheinufer vorbehaltenen neutralen Zone soll sich bis zu einer Entfernung von 10 Kilometer nach links und rechts von der Weichsel erstrecken. Die Räumung der links- und rechtsrheinischen Gebiete muß in insgesamt 25 Tagen statt 20 Tagen bewirkt sein. Die Zahl der auszuliefernden Panzerkraftwagen wird auf 5000 statt auf 3000 festgesetzt. Zusätzlich der Kriegsgefangenen in der Weichsel, die die Besetzung der deutschen Kriegsgefangenen in der Weichsel interniert sind, wie bisher fortgesetzt wird. Die Heimführung der deutschen Kriegsgefangenen wird bei Abschluß der Friedensverhandlungen geregelt. Was die Räumung der Elbegebiete anbelangt, so müssen Desterreich, Rumänien und die Türkei sofort geräumt werden; die von den Deutschen zu Russland abzurückenden Gebiete, sobald die Alliierten unter Berücksichtigung der inneren Lage dieser Gebiete den Augenblick für gekommen erachten. Nach Artikel 14 müssen alle Requisitionen, Beschlagnahmungen oder Zwangsmaßnahmen der deutschen Truppen, die dazu bestimmt waren, Hilfsmittel für Deutschland in Rumänien oder Russland zu beschaffen, sofort aufhören. Der Zugang der Alliierten zu den geräumten Gebieten an der Ostgrenze, sei es über Danzig, sei es über die Weichsel, soll der Verjüngung der Bevölkerung und Aufrechterhaltung der Ordnung dienen. Bezüglich Ostpreußen wird bestimmt, daß das Gebiet innerhalb eines Monats von allen deutschen Streitkräften geräumt sein muß. Die Bestimmungen über die U-Boote lauten:

Auslieferung aller U-Boote einschließlich der U-Kreuzer und Minenleger mit ihrer Besatzung und vollständiger Ausrüstung. Sie fahren nach den von den Alliierten bezeichneten Häfen. Sollten sie nicht in See fliehen können, werden sie abgerüstet, vom Personal verlassen und unter Bewachung gestellt. Die Bedingungen dieses Artikels werden in einem Zeitraum von 14 Tagen ausgeführt. Die internierten Schiffe müssen bereit sein, die deutschen Häfen binnen sieben Tagen zu verlassen.

Bezüglich der Blockade heißt es: Die Alliierten sind der Ansicht, daß die Fortführung der Blockade die Lebensmittelversorgung Deutschlands nach abgeschlossener Waffenstillstand nicht verhindern wird, in dem Maße, wie sie es für nötig halten werden. Es wird jedoch dem Artikel 26 folgender Satz hinzugefügt:

Die Alliierten und die Vereinigten Staaten beschäftigen sich mit der Frage der Lebensmittelversorgung Deutschlands während des Waffenstillstandes in dem für notwendig erachteten Maße. Die Dauer des Waffenstillstandes wird auf 35 Tage festgesetzt mit der Möglichkeit der Verlängerung. Im Laufe dieses Zeitraumes kann der Waffenstillstand, wenn die Klauseln nicht ausgeführt werden, mit 48stündiger Wirkung gekündigt werden. Um die Ausfuhr zu erleichtern, wird das Prinzip einer unabhängigen internationalen Waffenstillstandskommission angenommen.

Sämtlich wird noch gemeldet:

In dem vollständigen Text der Waffenstillstandsbedingungen heißt es über die Räumung des linken Rheinufer durch die deutschen Truppen wie folgt: Das linke Rheinufer wird durch die belgischen Behörden unter Aufsicht der Besatzungstruppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten verwaltet. Die Truppen der Verbündeten und Vereinigten Staaten werden die Besetzung dieser Gebiete sichern, indem sie die hauptsächlichsten Rheinübergänge (Main, Koblenz, Bonn), insbesondere je eines Brückenkopfes von 30 Kilometer Durchmesser auf dem rechten Ufer und außerdem die strategischen Punkte des Gebietes besetzen. Auf dem rechten Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen; sie verläuft zwischen dem Fluß und einer fiktiv dieses flusses gezogenen Linie. Diese Linie verläuft von der holländischen Grenze bis zur Parallele von Gembloux 40 Kilometer, von da an bis zur schweizerischen Grenze nur 30 Kilometer östlich des flusses. (verh.)

Scheidemanns Antwort an Lloyd George.

Berlin, 12. November. Zur letzten Rede Lloyd Georges äußerte sich das Mitglied der neuen deutschen Volksregierung Scheidemann: Lloyd George baut den Triumph über die militärische Lage des deutschen Volkes auf zwei Gesichtspunkten auf. Er predigt die Verzichtung des deutschen Volkes auf die Kriegsgefangenen, welche die englische Regierung einseitig als schuldig feststellt, und er predigt die Eingetragene des englischen Volkes und Reiches, das ebenso einseitig hinter der Kriegspolitik seiner Regierung steht. Von diesen Behauptungen ist die eine so unklar wie die andre. Lloyd George weiß sehr wohl, daß seine Kreise des deutschen Volkes und sogar ein großer Teil der alten Regierung die von der letzten Obersten Kommando- und Besatzungsstelle nicht gebilligt und nicht billigen haben. Lloyd George weiß ebenso, daß die von ihm geäußerte Eingetragene des englischen Volkes in Wirklichkeit nicht besteht. Durch die englischen Völker, die englischen Regierungen und Flotten geht bereits scharfe Gegenwehr zwischen einer im Sinne der kapitalistischen Groberwerbepolitik stehenden Meinung und der Meinung, die es müde sind, sich von dieser Art der fürchterlichen Kampf gegen Unterdrückung wollen aufzuheben zu lassen, zumal seit die Erinnerung an einen Zustand nach sich ist, wo die alten Vorkriegsbedingungen noch nicht der Einführung eines kapitalistischen Militarismus zum Opfer gefallen waren.

Lloyd George ist so unvorsichtig, diese Massen seiner Volkspartei sein Triumphschrei auf den Grund seiner imperialistischen Politik bilden zu lassen. Er verkennt offen, die von Deutschland den Verbündeten abzurückenden angeblichen Verzichtung so lange hinausgeschoben zu haben, damit in Deutschland die letzten Stützen der Ordnung unter der Führung der Reichsregierung zusammenbrechen sollten. Das deutsche Volk ist in diesen ersten Tagen dabei, Lloyd George zu beweisen, daß seine selbst gegebene Ordnung dieser furchtbaren Not weh tun kann. An dem ersten Worte und den anderen Wörtern des Verhörs wird es sein, die Stunde der Weltbefreiung in einer unantastbaren Abgabe an den Imperialismus ihrer Regierungen zu bringen.

Die Rede, auf die sich Scheidemann bezieht, ist in der Tat ein Bildnis in London gehalten worden. Lloyd George soll dort u. a. gesagt haben: England sollte den russischen Übermut nicht zugeben, mit dem die Vertreter Deutschlands unter voller Zustimmung ihres Volkes diese Wüste über Deutschland gegen die Menschlichkeit begangen hätten. Darum müssen Bedingungen eintreten, die den Übermut und die Anmaßung von der Wiederholung solcher Greuel abhalten würden. Er werden", sagte Lloyd George, "sein Unrecht tun und sein Recht verlieren".